

GEBÜHRENSATZUNG
über die Abfallbeseitigung der
Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996
(zuletzt geändert durch 19. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 16.04.2008, alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 16.04.2008 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Schuldner der Gebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Abfallgefäße, Gebührenhöhe

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Die Gemeinde stellt durch die RegioEntsorgung die im Abs. 2 bezeichneten Abfallbehälter zur Verfügung. | |
| (2) | Die Benutzungsgebühr wird nachfolgend festgesetzt.
Sie beträgt | jährlich: |
| 1. | für 1 Restmüllbehälter mit 60 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 155,16 EURO |
| 2. | für 1 Restmüllbehälter mit 60 l Inhalt bei vierwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 102,72 EURO |

3.	für 1 Restmüllbehälter mit 80 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	201,72 EURO
4.	für 1 Restmüllbehälter mit 80 l Inhalt bei vierwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	131,76 EURO
5.	für 1 Restmüllbehälter mit 120 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	294,84 EURO
6.	für 1 Restmüllbehälter mit 240 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 3 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	582,12 EURO
7.	für 1 Container mit 770 l Inhalt a) bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.603,80 EURO
	b) bei vierwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.040,88 EURO
8.	für 1 Container mit 1.100 l Inhalt b) bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	2.277,60 EURO
	c) bei vierwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.473,48 EURO
9.	Biotonne (120 l, zweiwöchentlich)	45,00 EURO
10.	Für Eigenkompostierer wird je Restmüllbehälter ein Nachlass von gewährt.	15,00 EURO

Die Nachlässe für Eigenkompostierung bei den Restmüllbehältern können auf Antrag bei Nachweis der Eigenkompostierung auch von Benutzern der Biotonne in Anspruch genommen werden.

Sperrgutabfuhrungen können per Abrufkarte, per E-Mail oder telefonisch bei der RegioEntsorgung AöR angefordert werden. Abfuhrungen die über die Freimenge (unterschiedlich je nach Behälterart) hinaus gehen, werden von der Gemeinde jährlich/zeitnah in Rechnung gestellt. Die zusätzliche (über die Freimenge hinausgehende) Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrgut wird mit 53,00 € berechnet.

Abfallsäcke (Restmüll) sind bei der Verwaltung für eine Gebühr von 5,80 EURO pro Stück erhältlich.

Für das Aufstellen, das Abholen oder den Tausch von Restmüllbehältern wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je Vorgang erhoben.

Ausgenommen hiervon sind:

Die Erstausstattung eines neu anzuschließenden Grundstückes, Änderungen bedingt durch einen Eigentumswechsel, der Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter und bei Diebstahl.

Im Falle einer vergeblichen Anfahrt wird diese Gebühr ebenfalls erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Vorgang. Die Gemeinde behält sich in begründeten Einzelfällen vor, abweichende Entscheidungen zu treffen.

Die Grünabfallsammlung „am Kuhberg“ wird in den Monaten April bis November jeweils nur einmal angeboten. Die Entgelte für Grünschnitt betragen für die „Kofferraumladung“ 3,00 EURO und für die „PKW-Anhängerladung“ 7,50 EURO.

Als Ergänzung werden Laub-/Grünabfallsäcke angeboten, die 2,30 €/Stück kosten und bei der Abfuhr der Biotonnen mitgenommen werden.

- (3) Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind (Sonderleistungen), werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die volle Gebühr für denjenigen Monat erhoben, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht begann.
- (2) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, an dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes.
Die eventuell zu viel gezahlte Gebühr wird durch die Gemeindekasse erstattet.
- 3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2 schuldhaft versäumt, haftet er für die Nutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung anfällt, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung vom 12.12.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1995 außer Kraft.